

Beschlussvorlage -öffentlich-	Drucksache: FB4/484/2012 vom 20. Dezember 2012
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für Planung und Liegenschaften	05.02.2013

Zentrenkonzept der Stadt Krefeld; Stellungnahme der Stadt zur 2. Änderung des Zentrenkonzepts

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt die

Stellungnahme der Stadt Meerbusch gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Zentrenkonzepts der Stadt Krefeld

Der Entwurf der 2. Änderung des Zentrenkonzepts der Stadt Krefeld entspricht zum Zeitpunkt der Bearbeitung den gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Veränderungen, die mit dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel Nordrhein-Westfalen, der voraussichtlich 2013 in Kraft gesetzt wird, verbunden sind, werden berücksichtigt. Das Zentrenkonzept definiert die zentralen Versorgungsbereiche des gesamten Krefelder Stadtgebietes. Die räumliche Definition der zentralen Versorgungsbereiche erfolgt parzellengenau und ist nachvollziehbar.

Gemäß der Ziele der Städtebaurechtsnovelle 2012 wird die abgrenzende Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche im Krefelder Flächennutzungsplan begrüßt.

Im Sinne des Urteils des OVG Münster vom 27.09.2012 sollte die zweite Änderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts um Aussagen zum Annexhandel ergänzt werden.

Alternativen:

keine

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 hat die Stadt Krefeld über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung ihres Zentrenkonzepts informiert und um Stellungnahme bis zum 15.02.2013 gebeten.

Aufgrund der Veränderungen, die sich zwischenzeitlich sowohl marktseitig als auch in Bezug auf gesetzgeberische Grundlagen für die Steuerung des Einzelhandels, insbesondere des großflächigen Einzelhandels ergeben haben, wurde das in 2002 erarbeitete Zentrenkonzept der Stadt Krefeld aktualisiert. Das Zentrenkonzept dient der Steuerung des *großflächigen* Einzelhandels.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 17.04.2012 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – gebilligt. Zum Planentwurf für ein neues Landesentwicklungsprogramm soll noch ein Beteiligungsverfahren, in das neben den Kommunen in Nordrhein-Westfalen auch fachrelevante Institutionen eingebunden werden, stattfinden.

Gemäß § 5 (3a) der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse ist der Ausschuss für Planung und Liegenschaften zuständig für die Stellungnahme.

Unter der Internetadresse der Stadt Krefeld ist das umfangreiche Zentrenkonzept einzusehen:
<http://www.krefeld.de/C12574810046E7EA/html/8DE92C10E0652AFEC1257AC8007C75CB?opendocument>

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

In Vertretung

gez.

Dr. Just G é r a r d
Technischer Beigeordneter

Anlagenverzeichnis: